

Informationen zum Pflichtpraktikum im B. Sc. Psychologie

Studierende mit Berufsziel Psychotherapeut:in müssen ihre Pflichtpraktika gemäß den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04.03.2020 anteilig als Orientierungspraktikum (150 Stunden) und als Berufsqualifizierende Tätigkeit I (240 Stunden) absolvieren.

Das **Orientierungspraktikum** (§14 PsychThApprO) dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Den Studierenden sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung zu gewähren. Darüber hinaus sind ihnen die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit zu zeigen. Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden.

Die **Berufsqualifizierende Tätigkeit I** (§15 PsychThApprO) dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. Es darf erst nach Erwerb von 60 ECTS absolviert werden. Den Studierenden sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit I grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu vermitteln. Sie sind zu befähigen, (1) die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie (2) grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patient:innen sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden. Die berufsqualifizierende Tätigkeit I kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeut:innen, Psychologische Psychotherapeut:innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen tätig sind: (a) in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, (b) in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den zuvor genannten Einrichtungen vergleichbar sind, (c) in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder (d) in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.

» www.uni-muenster.de/Psychologie/inside/bsc/Praktikum.html

Bestätigung für die Bewerberin / den Bewerber

über das Zutreffen der Voraussetzungen für ein geplantes Praktikum gem. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)

Name Praktikumsstelle	
Adresse Praktikumsstelle	
Name Bewerber:in	
Zeitraum	

Hiermit bestätigt die oben genannte Praktikumsstelle, ...

<input type="checkbox"/>	Orientierungspraktikum ... dass sie die Vorgaben für das Orientierungspraktikum entsprechend §14 PsychThApprO für das oben benannte Praktikum erfüllt.
<input type="checkbox"/>	Berufsqualifizierende Tätigkeit I ... dass sie die Vorgaben für die berufsqualifizierende Tätigkeit I entsprechend §15 PsychThApprO für das oben benannte Praktikum erfüllt. Bitte nennen Sie hier den Vor- und Nachnamen der approbierten Anleiterin bzw. des approbierten Anleiters für die Berufsqualifizierende Tätigkeit I in Großbuchstaben: <div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> <i>Hinweis: Die Universität Münster behält sich das Recht vor, die Approbationsurkunde der Anleiterin/des Anleiters anzufordern.</i>

Ort, Datum & Unterschrift Vertreter:in der Praktikumsstelle